SATZUNG

der Ortsgemeinde Oberkail

über die Benutzung des Gemeindehauses vom 12.02.2003

Der Ortsgemeinderat Oberkail hat aufgrund der §§ 24 und 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Grundgesetzes vom 22.12.1999 (GVBI. S. 470) und § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der geltenden Fassung (GVBI. S. 175) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Eigentum und Hausrecht

- 1. Die Ortsgemeinde Oberkail ist Eigentümerin des Gemeindehauses "Haus Kayl" in Oberkail.
- 2. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister oder einem von ihm beauftragten Dritten zu.
- 3. Das Hausrecht umfasst insbesondere
 - a) die Gestaltung der Benutzung von Räumen des Gemeindehauses durch Dritte und den Abschluss einer Vereinbarung über die Benutzung,
 - b) die Überwachung der Hausordnung (§ 4) und die Ausübung der Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Buchstabe h),
 - c) die Erteilung von Hausverbot in anderen Fällen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Zweckbestimmung

Das Gemeindehaus dient der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Ortsgemeinde und der örtlichen Vereine und Gruppierungen mit gemeinnützigem oder kulturellem Charakter. Darüber hinaus steht es nach Maßgabe dieser Satzung für Veranstaltungen mit familiärem Charakter den Einwohner/innen von Oberkail zur Verfügung.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

- 1. Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Oberkail haben, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung verfolgen oder deren Mitglieder sich aus den Einwohnern der Ortsgemeinde zusammensetzen, dürfen das Gemeindehaus und seine Einrichtungen nach Vereinbarung mit dem Hausherrn für Ihre Zwecke benutzen. Der Ortsbürgermeister kann im Einvernehmen mit den Vereinsvorständen der örtlichen Vereine und Verantwortlichen der Gruppierungen zu Beginn eines jeden Jahres einen Veranstaltungskalender erstellen, dessen Termine für alle Beteiligten verbindlich sind.
- 2. Die Benutzung des Gemeindehauses durch andere Interessenten ist, soweit es sich um Familienfeiern oder vergleichbare Nutzungen handelt, mit Einverständnis des Hausherrn

zulässig. Hierbei müssen die berechtigten Interessen der Ortsgemeinde, der örtlichen Vereine und Gruppierungen berücksichtigt werden. Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter können auch zugelassen werden.

3. Die Benutzung durch Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz nicht in Oberkail haben, ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters

zulässig. Für politische Gruppen und Vereinigungen und dgl. gilt Abs. 4.

4. Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht um vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Parteien oder Ersatzorganisationen handelt.

§ 4 Hausordnung

- (1) Im Interesse der Ordnung im Gebäude und auf dem Grundstück gelten für die Benutzung des Gemeindehauses folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Das Gemeindehaus einschließlich seiner Anlagen und Einrichtungen wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.
 - b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Benutzung.
 - c) Die jeweiligen Benutzer haben für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist das die/der Vereinsvorsitzende oder die/derjenige, der den Antrag auf Benutzung gestellt hat oder an den die Benutzungserlaubnis gerichtet ist.
 - d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Ordnung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn oder seines Vertreters von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen überzeugt hat.
 - e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind Räume und Einrichtung sowie die Außenanlagen vom Benutzer wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Der Hausherr oder die von ihm beauftragte Person überzeugt sich hiervon in Gegenwart der für die Ordnung verantwortlichen Person. Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichtes ist durch Unterschrift zu bestätigen. Schadensersatz ist nach Maßgabe des § 6 zu leisten.

Das Grundstück, die Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend

ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

- g) Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter selbst für die Wahrung von Sitte und Anstand und die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Bei Veranstaltungen, zu der die Öffentlichkeit Zutritt hat, ist insbesondere durch den Veranstalter darauf zu achten, dass
 - die Bestimmung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) beachtet werden,

2. die geltende Gaststätten-Sperrstunde eingehalten wird,

- 3. für erlaubnispflichtige Veranstaltungen die erforderlichen Genehmigungen nachweislich vorliegen,
- 4. die Bestimmungen der § 107 bis 116 der Versammlungsstättenverordnung über den Betrieb von Versammlungsstätten, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, eingehalten werden.
- h) Der Hausherr ist berechtigt,
 - einzelne Personen,

- 2. dem Veranstalter im Einzelfall oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen massiv, absichtlich oder ohne Benennung der zuletzt Verantwortlichen zerstört oder beschädigt werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird. § 9 bleibt unberührt. Über ein dauerndes Hausverbot für einen örtlichen Verein oder eine Gruppierung entscheidet der Ortsgemeinderat.
- (2) Dem Hausherrn oder der von ihm beauftragten Person bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Anordnungen, die das Einhalten der Hausordnung betreffen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Anwohner des Gemeindehauses dürfen bei Veranstaltungen nicht durch Lärm, der über ein verträgliches Maß hinausgeht, gestört werden. Bei privaten Veranstaltungen muss der Betrieb von Musikinstrumenten und Beschallungsanlagen nach 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke reduziert werden.

§ 5 Haftung für Schäden der Benutzer

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Gemeindehaus und seine Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Er gibt die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) durchgeführte Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis auf Anforderung des Ortsbürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Dritten nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Das gilt nicht für Familienfeiern.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Schadenersatzpflicht der Benutzer

- (1) Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück, dem Inventar des Gemeindehauses oder einem angrenzenden Nachbargrundstück verursacht werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
- (2) Der entstehende Schaden muss in vollem Umfange ersetzt werden. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Anlagen wird eine Gebühr pro Tag erhoben, die zur Unterhaltung des Hausgrundstücks verwendet wird. Gebührenschuldner ist der Veranstalter.
- (2) Die Benutzungsgebühr je Einzelveranstaltung wird jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.
- (3) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr ist beim Ortsbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten grundsätzlich bei Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung, spätestens jedoch bei Schlüsselübergabe, eine Kaution zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßem Verlassen des Grundstückes wieder erstattet wird. Der Ortsbürgermeister verlangt die Hinterlegung einer Kaution in Höhe der jeweiligen Hallenmiete vor Veranstaltungsbeginn. Der Ortsbürgermeister hat das Recht, diese Kaution bei entstandenen Schäden oder im Zuge der Entrichtung von Gebühren für eine Endreinigung der Anlagen einzubehalten bzw. zu verrechnen.

§ 8 Abschluss einer Vereinbarung über die Benutzung

- (1) An der Benutzung des Gemeindehauses Interessierte beantragen beim Ortsbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten, nach Möglichkeit schriftlich, mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin die Benutzung. In dem Antrag sind Zweck, Termin und Dauer der Benutzung anzugeben. Außerdem ist die voraussichtliche Zahl der Benutzer mitzuteilen.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder der von ihm Beauftragte entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs. Soweit für einen bestimmten Termin zwei oder mehr gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.
- (3) § 3 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder der von ihm Beauftragte erteilt die Erlaubnis zur Benutzung, indem er mit dem Antragsteller eine schriftliche Vereinbarung über die Benutzung abschließt. Der Text der Vereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (5) Wird der Antrag vom Ortsbürgermeisters abgelehnt, so ist der Antragsteller unverzüglich zu informieren. Der Bescheid soll grundsätzlich schriftlich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, erteilt werden. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 1 3 und des § 4 kann als Ordnungswidrigkeiten i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 24 Gemeindeordnung genannten Betrages geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt nach § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Oberkail, den 12.02.2003

Ortsgemeinde Oberkail

Dienstsiegel Proping

Rudolf Densborn, Ortsbürgermeister